

**Ordnung zur Stipendienvergabe im Rahmen des Nationalen Stipendienprogramms der Fachhochschule Dresden [FHD]
(FHD-Vergabeordnung Deutschlandstipendium)
vom 23.08.2011**

Diese Ordnung regelt die Umsetzung des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (BGBl. I, S. 2204), und der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197) an der FH Dresden.

Alle Personenbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich ungeachtet ihrer grammatikalischen Form in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1 Gegenstand und Zweck der Förderung

Zur Förderung besonders begabter Studienbewerber und Studierender, die jeweils hervorragende Leistungen im Studium und Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben, werden von der FHD auf Antrag Stipendien im Rahmen des Nationalen Stipendienprogramms vergeben.

§ 2 Förderfähigkeit

(1) Das Stipendienprogramm richtet sich an besonders begabte und leistungsstarke

1. Studienbewerber, die sich an der FHD einschreiben wollen und die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, sowie an
2. Studierende in Bachelorstudiengängen, die an der FHD immatrikuliert sind.

(2) Im Förderzeitraum muss der Geförderte als Studierender an der FHD eingeschrieben sein.

(3) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Studierende bereits eine andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung bewilligt wurde.

§ 3 Ausschreibung

(1) Die zu vergebenden Stipendien werden in der Regel jährlich auf der Homepage der FHD ausgeschrieben.

(2) Mit der Ausschreibung werden die voraussichtliche Anzahl der Stipendien und gegebenenfalls die Zweckbindung eines Teils der Stipendien bekannt gemacht.

Die Ausschreibung enthält weitere Angaben, betreffend:

1. Form der Bewerbung und Stelle für die Einreichung,
2. vom Bewerber beizubringende Unterlagen,
3. Bewerbungsfrist und Ablauf des Auswahlverfahrens sowie

4. Höhe der Stipendien und die Bewilligungsdauer.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt bis zu der in der Ausschreibung genannten Bewerbungsfrist (Ausschlussfrist) mit einem vollständig auszufüllenden Bewerbungsformular. Das Bewerbungsformular umfasst auch eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ein anderes Stipendium bezogen wird und eine Einwilligungserklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Bewerbungs- bzw. Auswahlverfahren.

(2) Die Bewerbungen sind schriftlich bei der in der Ausschreibung genannten Adresse einzureichen.

(3) Das Auswahlverfahren regelt die Rangfolge nach folgenden Leistungskriterien:

1. bei Studienbewerbern für einen Bachelorstudiengang nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung sowie nach den für den Studiengang relevante Einzelnoten im Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung;
2. bei Studienbewerbern für ein höheres Fachsemester nach der Zahl der bis zum Tag der Bewerbung erworbenen ECTS-Punkte unter Berücksichtigung des empfohlenen Studienablaufs im Studienablaufplan der maßgeblichen Studienordnung;
3. bei immatrikulierten Studierenden nach der Zahl der bis zum Tag der Bewerbung erworbenen ECTS-Punkte unter Berücksichtigung des empfohlenen Studienablaufs im Studienablaufplan der Studienordnung;

(4) Bei der Rangfolge werden folgende Aspekte berücksichtigt:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement, wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, (hochschul-)politisches Engagement oder die Mitwirkung in Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche und familiäre Umstände, wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund,
4. Nachweis über bisherige Leistungen im Studium;
5. Nachweis über sonstige Fähigkeiten und Leistungen, z.B. Auszeichnungen und Preise, Praktika, gesellschaftliches Engagement etc.

§ 5 Vergabeentscheidung

Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Rangfolge. Die Bewilligung umfasst die Entscheidung über den jeweiligen Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums, die Förderungsdauer sowie eine Festlegung zu Art und Zeitpunkt der Leistungsnachweise, die der Stipendiat für eine Gewähr und eine ggf. mögliche Fortgewähr des Stipendiums erbringen muss.

§ 6 Höhe und Dauer der Förderung

(1) Die Stipendienhöhe beträgt 300 EUR pro Monat und wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausbezahlt. Abweichend hiervon kann ein höheres Stipendium vergeben wer-

den, wenn der Anteil der von privater Seite eingeworbenen Mittel für ein einzelnes Stipendium höher als 150 EUR ist.

(2) Das Stipendium kann bis einschließlich des letzten Semesters der Regelstudienzeit des Studiengangs gewährt werden (Förderhöchstdauer).

(3) Die gesamte Förderdauer wird im Bewilligungsbescheid festgelegt. Das Stipendium wird zunächst für zwei Semester bewilligt (Bewilligungszeitraum).

(4) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.

(5) Wenn studienrelevante Auslandsaufenthalte stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums für den bewilligten Zeitraum in gleicher Höhe.

(6) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(7) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige des Stipendiaten angepasst.

(8) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

(9) Die Ausübung oder Aufnahme von entgeltlichen Tätigkeiten während des Stipendiums dürfen den Stipendiaten nicht daran hindern, sich überwiegend dem Stipendienzweck zu widmen.

(10) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

§ 7 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem der Stipendiat

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat;
2. das Studium abgebrochen hat;
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

§ 8 Leistungsüberprüfung

(1) Vor Ende des Bewilligungszeitraums wird vom Rektorat geprüft, ob eine Fortgewährung des Stipendiums innerhalb der Förderdauer gerechtfertigt ist. Maßstab für eine Fortgewährung sind die erbrachten Studienleistungen im vergangenen Förderzeitraum.

(2) Die Fortgewährung des Stipendiums ist nur im Rahmen der verfügbaren Mittel möglich.

§ 9 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerber müssen die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten erfüllen, insbesondere müssen sie die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte erteilen und Nachweise erbringen.

(2) Die Stipendiaten müssen alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitteilen.

(3) Die Stipendiaten müssen während des Förderzeitraums die von der Hochschule festzulegenden Eignungs- und Leistungsnachweise vorlegen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den „Mitteilungen der FHD“ in Kraft.

Dresden, den 23.08.2011

Der Rektor der Fachhochschule Dresden

Prof. Dr. rer.nat. Dr.-Ing. habil. Winfried Kalfa